BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr
TELEFAX: (02252) 80711/87
DVR: 0016098

9-N-88056
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Mag. Dikowitsch	DW 93	17. März 1994

Betrifft
Naturgebilde Niedermoor westlich Hernstein, Gemeinde Hernstein,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf folgenden Grundstücksflächen der KG Hernstein vorhandene, flächenhafte Naturgebilde eines Feuchtbiotopkomplexes, bestehend aus einem Niedermoor und einem schilfdominierten Bestand mit Aschweiden und Feuchtwiesen, zum Naturdenkmal:

- Parzelle Nr. 389 (ausgenommen Baulandanteil laut Flächenplan vom 19. Mai 1988, bewilligt von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 12.1.1988, II/3-8189/17-86);
- Parzelle Nr. 390 (ausgenommen den Baulandanteil);
- Parzelle Nr. 385/1, 385/2, 386, 387, 391, 406, 408, 409, 412, 413/2, 414/2, 415/2, 426, 427, 429;
- Parz. Nr. 428, 436 und 440/2, hievon jedoch lediglich ein 80 m breiter Streifen an der nordwestlichen Grundstücksgrenze laut Plan;
- Parzelle Nr. 382, 383, 384/1, 384/2, 434, 435, 437, 438, 439, 440/1, 442, 443, 444, 445 und 460.

Die dem Akt beiliegende Planunterlage, auf der die Grenzen des Naturdenkmales in ihrer topographischen Lage farblich (orange) dargestellt und die mit den Daten dieses Bescheides gekennzeichnet ist, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.
Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Das Naturdenkmal darf nur durch eine zweimalige jährliche Mahd genutzt werden. Der früheste Mähzeitpunkt wird bei den Feuchtwiesen mit 1. Juli, bei den Trockenwiesen, das sind die Parzellen Nr.429, 434, 435, 437, 438, 439, 442, 443, 444, 445 und der innerhalb des Naturdenkmales gelegene Anteil der Parzelle Nr. 436, mit 15. Juni festgelegt;

2. Eine extensive Beweidung der Wiesen im Herbst ist gestattet;

3. Das Niedermoor auf Parzelle Nr. 383 darf, abgesehen von den Aschweidenbeständen, nur einmal jährlich im September gemäht werden;

4. Die dort teilweise geackerte, bzw. einen Schilfbestand aufweisende Parzelle Nr. 409 darf wieder in eine Wiese rückverwandelt werden;

5. Generell ist im Bereiche des Naturdenkmales der Einsatz von Düngemitteln aller Art, dh. sowohl von organischem als auch mineralischem Dünger verboten, ebenso die Verwendung von Pestiziden aller Art;

6. Das Aushubmaterial von der Grabenräumung, das sich neben dem Graben auf Parzelle Nr. 390 befindet, darf entfernt werden;

7. Die innerhalb des Naturdenkmals gelegene Fläche der Parzelle Nr. 389 darf, abweichend von der derzeitigen Nutzung, nur in einer von der Naturschutzbehörde genehmigten Weise (z.B. als Streuobstwiese oder zur Anlage eines Feuchtbiotops) im Rahmen einer Ausnahmebewilligung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot, genutzt werden;

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch die genannte Sachverständige für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß das gegenständliche Niedermoor im Norden von der Wegparzelle Nr. 984, KG Hernstein, begrenzt werde, im Nordosten schließe es an die Landesstraße zwischen Hernstein und Berndorf an, die südöstliche Grenze bilde eine natürliche Geländekante, die südliche Grenze sei unscharf, hier gingen die Feuchtwiesen allmählich in trockene Wiesen über. Im Westen bilde die Grenze ein Hügel (Parzelle Nr. 447). Es handle sich um einen Feuchtbiotopkomplex, der sich aus drei Einheiten zusammensetze. Das eigentliche Niedermoor (im Katasterplan als "Im Gmoß" bezeichnet) sei als Seggenniedermoor ausgebildet, es könne dort eine Vielzahl von Pflanzenarten festgestellt werden. Östlich schließe an das Niedermoor ein schilfdominierter Bestand mit Aschweide an, der vor allem für die Vogelwelt sehr interessant sei. Artenreiche Feuchtwiesen umgeben den eigentlichen Niedermoorbereich bzw. den Schilf- und Weidenbestand. Das gegenständliche Feuchtgebiet zeichne sich durch das Vorkommen verschiedener, seltener Pflanzen und Tierarten wie Trollblume, Orchideen und Wollgras bzw. Rohrammer, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen aus. Bemerkenswert sei das Zusammentreffen mehrerer Biotopeinheiten, wodurch verschiedene ökologische Nischen entstünden, die jeweils den Lebensraumansprüchen unterschiedlicher Pflanzen und Tiere gerecht würden. Dadurch werde die Artenvielfalt des Gebietes erhöht. Feuchtbiotope gehörten heute neben Trockenrasen und Magerwiesen zu den am meisten gefährdeten Lebensräumen, insbesondere der Biotoptyp des Niedermoors sei im östlichen Niederösterreich bereits eine absolute Rarität. Das Feuchtgebiet erlaube nicht nur wissenschaftliche Untersuchungen an den bereits seltenen Pflanzen und Tierarten, sondern ermögliche darüber hinaus das

Studium des Verhaltens und der Entwicklung eines Niedermoors im generellen bzw. bezogen auf den Südosten Niederösterreichs. Aus diesem Grunde besitze das gegenständliche Niedermoor eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Darüber hinaus genieße das Feuchtgebiet aufgrund seines kleinräumig strukturierten mosaikartigen Charakters und der unterschiedlichen Landschaftselemente, wie bunte Wiesen, Schilf- und Weidenbestände, eine besondere Bedeutung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes. Nicht zu unterschätzen sei die Bedeutung derartiger Niedermoore als Retentionsraum und Grundwasserspeicher. Auch das Kleinklima werde positiv beeinflußt, da selbst in Trockenzeiten das Wasser verdunsten könne und daher für die Umgebung als Regulator der Luftfeuchtigkeit wirke. Das gegenständliche Niedermoor werde daher als unbedingt erhaltenswürdig und schutzwürdig angesehen. Um weiteren Drainageversuchen vorzubeugen, werde eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal für dringend notwendig erachtet. In das Naturdenkmal sollten auch die südlicher angrenzenden artenreichen Magerwiesen mit einbezogen werden, die ihrerseits bereits einen gefährdeten Biotoptyp darstellen und gleichzeitig als Pufferzone für den eigentlichen Feuchtbereich wirken.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet und am 22.9.1993 eine mündliche kommissionelle Verhandlung durchgeführt. Die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Im Zuge dieser Verhandlung wurde beim Ortsaugenschein in der Natur die exakte Ausdehnung des Naturdenkmales in der im Spruch dieses Bescheides umschriebenen Art festgelegt und das Gutachten der Amtssachverständigen für Biologie vom 15.6.1993 mit den anwesenden Parteien und Beteiligten ausführlich diskutiert. Der Umfang des zum Naturdenkmal zu erklärenden Gebietes wurde derart ausgewählt, daß sämtliche Feuchtflächen und auch die artenreichen Trockenwiesen südlich des Niedermoorbereiches in das Naturdenkmal

integriert sind. Die Baulandteile südlich der Berndorfer Straße wurden davon ausgenommen.

Zur Frage der erlaubten Nutzung (als Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffsverbot) wurden von der naturschutzbehördlichen Amtssachverständigen die im Spruch dieses Bescheides unter den Punkten 1 bis 8 genannten Maßnahmen mit dem Schutzzweck als vereinbar und daher als zulässig erachtet. Alle anderen Maßnahmen und Eingriffe in das Naturdenkmal sind unzulässig bzw. bedürfen einer naturschutzbehördlichen Ausnahmebewilligung.

Der Amtssachverständige für Landwirtschaft führte in seinem Befund und Gutachten aus, daß von den betroffenen Landwirten angegeben wurde, daß die feuchteren Wiesen dreimal im Jahr gemäht würden, die trockeneren Wiesen zweimal jährlich. Der Ertrag würde für die dreischnittigen Wiesen mit ca. 7.000 kg Heu pro Jahr geschätzt, für die zweischnittigen mit ca. 5.000 bis 6.000 kg. Die Flächen würden mit Wirtschaftsdünger und mineralischem Dünger gedüngt. Bewirtschaftungsnachteile seien einerseits durch den Wegfall der Düngung und damit durch einen nachhaltigen Ertragsrückgang zu erwarten, andererseits auch durch den später angesetzten ersten Schnitt und den dadurch bedingten Qualitätsverlust. Dies könne zur Folge haben, daß der erste Schnitt nicht mehr wie derzeit üblich siliert werden könne. Die Bewirtschaftungsnachteile wurden von ihm anläßlich einer Begehung mit ca. S 8.000,-- (für die Dreischnittwiesen) pro Hektar angenommen. Dies müsse jedoch noch im Detail für die einzelnen betroffenen Grundstücke errechnet werden. Für die zweischnittigen Wiesen sei etwa mit einer Entschädigung von S 7.000,-- zu rechnen.

Es wurde seitens der Verhandlungsleiterin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Entschädigungsfragen nicht von der Bezirkshauptmannschaft Baden, sondern von der NÖ Landesregierung zu beurteilen seien (vgl. § 18 NÖ Naturschutzgesetz).

Weiters wurden im Zuge der Verhandlung von den Parteien folgende Erklärungen abgegeben:

Herr Günter Neubauer (Eigentümer der Hälfte der Parzelle Nr. 426, EZ 125) erklärte, daß er mit der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung grundsätzlich einverstanden sei, allerdings sehe er sich durch die Nutzungsbeschränkung im Zuge der Naturdenkmalerklärung in seinen künftigen Verfügungen beeinträchtigt, da beabsichtigt gewesen sei, die gegenständliche Parzelle für einen Biotopschwimmteich zu verwenden. Auch sein potentieller Kaufvertrag sei hinfällig geworden, als der künftige Käufer von dem beabsichtigten Vorgehen der Naturschutzbehörde Kenntnis erlangte.

Herr Franz Stickler erklärte, daß er mit der Naturdenkmalerklärung nicht einverstanden sei, da er die Parz. Nr. 384/1, 384/2 386 unbedingt für die Landwirtschaft benötige und die Grundstücke dreimal pro Jahr gemäht werden sollen. Auch wurde von ihm die grundsätzlich skizzierte Höhe einer möglichen Entschädigung als nicht ausreichend erklärt, weil damit ein Ankauf von fehlendem Futtermaterial im Umgebungsbereich von Hernstein jedenfalls derzeit äußerst schwierig sei.

Frau Wilhelmine Stadler und deren Gatte erklärten, daß sie mit der Erklärung ihrer Wiesen zum Naturdenkmal prinzipiell einverstanden seien, äußerten jedoch ihr Mißtrauen dazu, ob die festzusetzende Entschädigung durch die NÖ Landesregierung auch tatsächlich ausbezahlt werde.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hernstein erklärte sich vor Abfassung der Verhandlungsschrift grundsätzlich mit dem Projekt einverstanden.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer), aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Frau Anneliese Laas, Eigentümerin der Parzelle Nr. 389, führte in ihrem Schreiben vom 19.10.1993 im wesentlichen aus, daß sie sich übergangen fühle, da sie aufgrund der Einladung zur mündlichen

Verhandlung am 22.9.1993 an eine Erörterung des naturschutzfachlichen Gutachtens glaubte, und nicht an die Einleitung des Naturdenkmalerklärungsverfahrens. Weiters fühle sie sich eingeschüchtert, da die Amtssachverständige für Naturschutz ihr erklärt habe, daß Einwendungen sehr kostenaufwendig seien. Sie könne sich nicht vorstellen, daß eine Bauparzelle als Naturdenkmal erklärt werde. Es werde zwar der Teil, der im Bauland liege, herausgenommen, aber bei einer künftigen Bebauung könne sie den Garten nicht so gestalten, wie sie es gerne hätte. Ihr Baugrundstück stelle eine Einheit dar und es komme einer Enteignung gleich, den Baugrund, Grundstücks-Nr. 389, zu zerstückeln. Außerdem sei ihr Baugrundstück entlang der Straße nicht naß. Nur links und rechts entlang des Baches sei die Wiese sumpfig und das betreffe nicht ihren Baugrund.

Herr Horst Steiner, Eigentümer der Grundstücksparzellen Nr. 436, teilweise 440/1 und zur Gänze 440/2, führte mit Schreiben vom 20.10.1993 im wesentlichen aus, daß das Niedermoor westlich Hernstein, dies seien 3,69 ha, seit 1954 ununterbrochen die Vollerwerbslandwirte der Familie Josef Penninger in Pacht hätten. Diese sechsköpfige Familie lebe rein von der Landwirtschaft. Es sei also nicht nötig, erklären zu müssen, was der Verlust des Arbeitsplatzes "Wiese", auf der jährlich drei Schnitte durchgeführt werden können, für seinen Pächter bedeuten würde.

Herr Günter Neubauer und Herr Ing. Hannes Neubauer, Eigentümer der GrundstücksParzelle Nr. 426, EZ 125, machten mit Schreiben vom 20.10.1993 im wesentlichen die gleichen Bedenken wie Frau Anneliese Laas geltend. Außerdem wollten sie auf ihrer Parzelle einen Schwimmteich errichten, was jetzt nicht mehr möglich sei. Außerdem habe ein Grundkäufer sein Anbot aufgrund der Naturdenkmalerklärung wieder zurückgezogen. Die Naturdenkmalerklärung wäre ein massiver Eingriff in ihr Eigentum.

Weiters nahmen Herr Horst Steiner, Anna Steiner, Wilhelmine Stadler, Emma Büchsenmeister, Erich Koller, Johann Schneidhofer, Josef Steiner, Hilda Steiner, Raimund Steiner, Rudolf Rauch, Maria Stickler, Franz Stickler, Herbert Günzl, und Robert Wöhrer

unter Berufung auf eine Stellungnahme des Umweltreferenten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Dipl. Ing. Ernst Reischauer, folgendermaßen Stellung: Sie fühlten sich übergangen, da sie aufgrund der Einladung zur mündlichen Verhandlung am 22.9.1993 nur an eine Erörterung der Konsequenzen des naturschutzfachlichen Gutachtens glaubten, und nicht an die Einleitung des Naturdenkmalverfahrens. Als Grundbesitzer sähen sie die Naturdenkmalerklärung als einen bedeutenden Eingriff in ihre Bewirtschaftungsrechte und erwarten eine teilweise Gefährdung ihrer Existenz. Besonders die Feuchtwiesen hätten in den vergangenen Trockenperioden einen guten Ertrag erbracht und konnten im Jahr 1993 viermal gemäht werden. Sie seien der Meinung, daß durch die Einschränkung der Bewirtschaftungsweise die Besitzer die Bewirtschaftung überhaupt aufgäben, wodurch die gesamte Fläche zu einer Schilflandschaft und damit das Ziel des Naturdenkmales nicht erreicht werde. Würden hingegen für die derzeitigen Schilfflächen Pflegeverträge abgeschlossen werden, dann könnte der derzeitige Stand der Pflanzen, Tiere und Vögel erhalten werden, denn die derzeitige Bewirtschaftung habe der Tier- und Pflanzenwelt keine Beeinträchtigung gebracht.

Dipl. Ing. Ernst Reischauer führte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der Bestätigung des Standpunktes der im vorigen Absatz genannten Liegenschaftseigentümer im wesentlichen aus, daß unter Naturgebilden im Sinne des § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz keine großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen verstanden würden. Für den Artenschutz gäbe es einerseits die allgemeinen Bestimmungen des Pflanzen- und Tierschutzes, andererseits die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes. Eine Unterschutzstellung nach dem Naturschutzgesetz bedeute einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht. Im Bereich des Niedermoores Hernstein müßten vordringlich Pflegeverträge für die eigentlichen Niedermoorflächen angestrebt werden. Für eine fachlich fundierte Abgrenzung und Gliederung der vom Naturdenkmalverfahren betroffenen Flächen, für die korrekte Berechnung von Entschädigungsansprüchen und zur Vermeidung von späteren Mißverständnissen sei eine ausreichende kartographische Darstellung unverzichtbar.

Herr Josef Gritsch, ebenfalls Grundeigentümer, erklärte mit Schreiben vom 21.10.1993, daß er der beabsichtigten Naturdenk-

malerklärung seine Zustimmung nicht geben könne, da die durch die entstandenen Bewirtschaftungsnachteile anfallenden Entschädigungssummen nicht bekannt wären.
Die Gemeinde Hernstein erklärte mit Schreiben vom 22.10.1993 im wesentlichen, daß die Erklärung zum Naturdenkmal gegenständlicher Fläche einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeute, seitens der Gemeinde würde vorgeschlagen, Pflegeverträge abzuschließen. Durch das Überhandnehmen des Schilfwuchses komme z.B. die Trollblume fast nicht mehr vor und bestehe daher die Gefahr, wenn die Landwirte mit dem Mähen aufhören, daß auf der gesamten Wiesenfläche das Schilf überhand nehme.
Schließlich führte Frau Anna Fuchs, Verlassenschaftskurator im gegenständlichen Verfahren nach dem Verstorbenen Johann Rauch (ehemals Miteigentümer der Parzelle Nr. 382) im wesentlichen aus, daß die Abhandlung von Herrn Johann Rauch noch nicht erfolgt sei, weiters drei minderjährige Erben noch da seien, wo sie der Meinung sei, daß man diesen Kindern ihr Erbe nicht einfach wegnehmen könne.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Die Wortfolge im § 9 Abs. 1 Naturschutzgesetz "kann die Behörde zum Naturdenkmal erklären" ist jedenfalls nicht so zu verstehen, daß der Behörde hier ein "freies Ermessen" eingeräumt wäre, ein Unterschutzstellungsverfahren durchzuführen oder nicht, sondern so, daß bei Zutreffen der Tatbestandsmerkmale eines Naturdenkmales eine Unterschutzstellung "im öffentlichen Interesse" (es gibt hier keine Interessensabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen) zu erfolgen hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird.

Zur Frage der Eigentumsbeschränkungen ist schon hier(und generell für alle betroffenen Grundeigentümer) festzuhalten, daß die mit der Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal verbundenen Eigentumsbeschränkungen nach § 9 Abs. 3 und 5 NÖ Naturschutzgesetz im Gesetzesvorbehalt des Artikels 5 StGG eine ausreichende Deckung finden (vgl. auch VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79), daß es sich hiebei jedenfalls um keine Enteignung im engeren Sinne handelt (Vf.Slg. 7292/1974, 8195/1977).

Der Amtssachverständige hat die Frage der Schutzwürdigkeit in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtbiotopkomplex besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Es ist für die Naturdenkmalerklärung unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Naturgebilde befindet. Das Vorkommen von Naturdenkmalen ist daher sowohl auf Grünland - als auch auf Baulandgrundstükken möglich. Liegen,wie im gegenständlichen Fall, die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz vor, so stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (VwGH 13.12.1982, 82/10/0157), noch private Interessen (vgl. VwGH vom 30.5.1980, 1098/79), wie z.B. der erschwerte Verkauf oder eine Wertminderung gegenständlicher Liegenschaften, im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht nämlich keine Interessensabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH 30.5.1980, 1098/79, 29.4.1985, 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH 13.12.1982, 82/10/0157).

Seitens der Behörde besteht sohin gesetzlich keine Möglichkeit, auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten (Grundeigentümer) Rücksicht zu nehmen. Es konnten daher auch sämtliche Einwendungen bzw. Bedenken, die sich inbesondere auf eine Wertminderung oder Bewirtschaftung- oder Nutzungsbeschränkung gegenständlicher Flächen beziehen, seitens der Behörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden. Jedoch wird ausdrücklich auf den Hinweis im Anschluß an die Rechtsmittelbelehrung verwiesen. Es kann aber auch der Ansicht nicht gefolgt werden, daß Naturdenkmale "keine großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen" darstellen könnten.

Es entspricht der Rechtsprechung der Höchstgerichte, daß Naturgebilde, die im § 9 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz beispielsweise aufgezählt sind, nicht nur punktuelle Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen darstellen, sofern nur ihre Bedeutung als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen zu bejahen ist (vgl. VwGH 30.5.1980, 1098/79, 9.11.1981, 81/10/0087, 29.4.1985, 85/10/0054). Diese "gesetzlichen Parameter" eines Naturdenkmales werden aufgrund des überaus schlüssigen und fachlich hochstehenden Gutachtens der Amtssachverständigen für Naturschutz von der Behörde als gegeben und damit als erwiesen erachtet. Außerdem wird seitens der Behörde festgestellt, daß das NÖ Naturschutzgesetz keine Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes (Pflegeverträge) kennt und insoferne die geltende Rechtslage verkannt wird. Es konnte auch auf eine eingehende kartographische Darstellung verzichtet werden, weil die von der Naturdenkmalerklärung betroffenen Flächen ausreichend durch die Angabe der Grundstücksnummern der KG Hernstein definiert und sowohl in der Natur als auch auf dem, dem Akt beiliegenden, Plan ausgewiesen sind. Hinsichtlich der Entsprechung des gesetzlichen Bestimmtheitsgebots wird festgehalten, daß der Spruch eines Bescheides in einer allgemein verständlichen Art und Weise zum Ausdruck bringen muß, worin das geschützte Naturgebilde besteht, bzw. welche Objekte in der Natur Gegenstand des bescheidmäßig verfügten Schutzes sein sollen. Ferner muß der Spruch des Bescheides eine hinlängliche Beschreibung der Grundflächen (allenfalls unter Bezugnahme auf eine Skizze, die Bestandteil des Bescheides ist), enthalten, auf denen sich das Naturdenkmal befindet (vgl. VwGH 30.5.1980, Zl. 1098/79). Diesen Erfordernissen wurde seitens der Behörde entsprochen.

Es wird nochmals festgehalten, daß das Erfordernis der für eine korrekte Berechnung von Entschädigungsansprüchen geforderten, kartographischen Darstellung mangels Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Entschädigungsansprüche nicht beurteilt werden kann.

Außerdem wird festgestellt, daß die Behörde ihrer Entscheidung die gegenwärtige Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen hat und

künftige Veränderungen des Naturdenkmals, etwa dadurch, daß die Landwirte vielleicht in Zukunft nicht mehr mähen werden und dadurch der Schilfwuchs auf der gesamten Wiesenfläche überhandnehmen wird, hiebei keine Berücksichtigung finden können. Die Einwendungen und Bedenken der Grundeigentümer waren hinsichtlich der behaupteten, mangelnden Schutzwürdigkeit des Naturgebildes, hinsichtlich seiner wissenschaftlichen Bedeutung und seines Wertes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes im Gegensatz zu den von der Amtssachverständigen hiezu fachgutächtlich getätigten Aussagen weder fachgutächtlich untermauert noch fachwissenschaftlich fundiert und konnten daher in diesem Verfahren von der Behörde zur Entkräftung des Amtsgutachtens keine Beachtung finden (VwGH 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (p.A.Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, dh. der Bescheid kann sofort vollstreckt werden.

Hinweis:

Gemäß § 18 (2) und (5) NÖ Naturschutzgesetz können die Eigentümer der betroffenen Grundstücke innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides einen Antrag auf Vergütung der vermögensrechtlichen Nachteile einbringen, wenn sie durch den Inhalt dieses Bescheides eine erhebliche Minderung des Ertrages ihrer Grundstücke, eine Erschwernis ihrer Wirtschaftsführung oder eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke erleiden. Ein solcher Antrag ist bei dem Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.

Ergeht an:

1) die Gemeinde in 2560 Hernstein, z.Hd.des Herrn Bürgermeisters
2) die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
3) Herrn/Frau Rudolf u.Ursula Rauch, 2560 Hernstein, Aignerstr.6
4) Herrn Günter Rauch, vertreten durch Frau Monika Rotheneder, 2753 Oberpiesting, Feldgasse 78a
5) Röm. Kath. Pfarrpfründe, z. Hd. Hrn. Mag. Rupert Marx, 2560 Hernstein, Aignerstraße 10
6) Herrn/Frau Franz u.Maria Stickler, 2560 Hernstein, Aignerstr.7
7) Herrn Raimund Steiner sen.u.jun.,2560 Hernstein,Aignerstraße 1
8) Herrn und Frau Herbert und Hildegard Günzl, 2560 Hernstein, Aignerstraße 13
9) Herrn Josef Gritsch, 2563 Pottenstein, Auweg 14

10) Frau Anneliese Laas, 2603 Felixdorf, Auer-Welsbach-Gasse 1
11) Herrn Robert Wöhrer, 2560 Hernstein, Berndorfer Str. 7
12) Herrn und Frau Davorin und Monika Krizmann,
2560 Hernstein, Alkersdorferstraße 24
13) Herrn/Frau Josef u.Hilda Steiner, 2560 Hernstein,Alkersdorf 3
14) Herrn Johann Schneidhofer, 2560 Hernstein, Alkersdorferstr.28
15) Herrn Erich Koller, 2560 Hernstein, Brücklweg 4
16) Herrn und Frau Karl und Emma Büchsenmeister,
2560 Hernstein, Gemeindegasse 2
17) Herrn/Frau Johann und Ingrid Zaloznik, 2560 Föllau 2
18) Herrn Ing. Johann Neubauer, 1220 Wien, Melangasse 1/86/22
19) Herrn Günter Neubauer, 2560 Berndorf, K. Marxstraße 11
20) Frau Wilhelmine Stadler, 2560 Hernstein, Gemeindegasse 4
21) Frau Maria Baldia, 2560 Hernstein, Berndorferstraße 24
22) Herrn und Frau Horst und Anna Steiner,
2560 Hernstein, Berndorfer Straße 8
23) Herrn und Frau Leopold und Cäcilia Schneidhofer,
2560 Hernstein, Aigen, Hernsteiner Straße 4
24) Herrn und Frau Karl und Hilda Garherr,
2560 Hernstein, Berndorfer Straße 9
25) Frau Anna Fuchs (Verlassenschaftskurator nach Johann Rauch)
2563 Pottenstein, Florianistraße 2

Ergeht zur Kenntnisnahme an
26) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
27) das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Str. 52,
zu Handen Frau Dr. Edelbauer

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Hiermit bezieht sich der hs. Bescheid
vom 17. März 1994 Zl. 4-N-88056
Bezirkshauptmannschaft Baden, am 17. März 1994
Für den Bezirkshauptmann

(Heimhilcher)

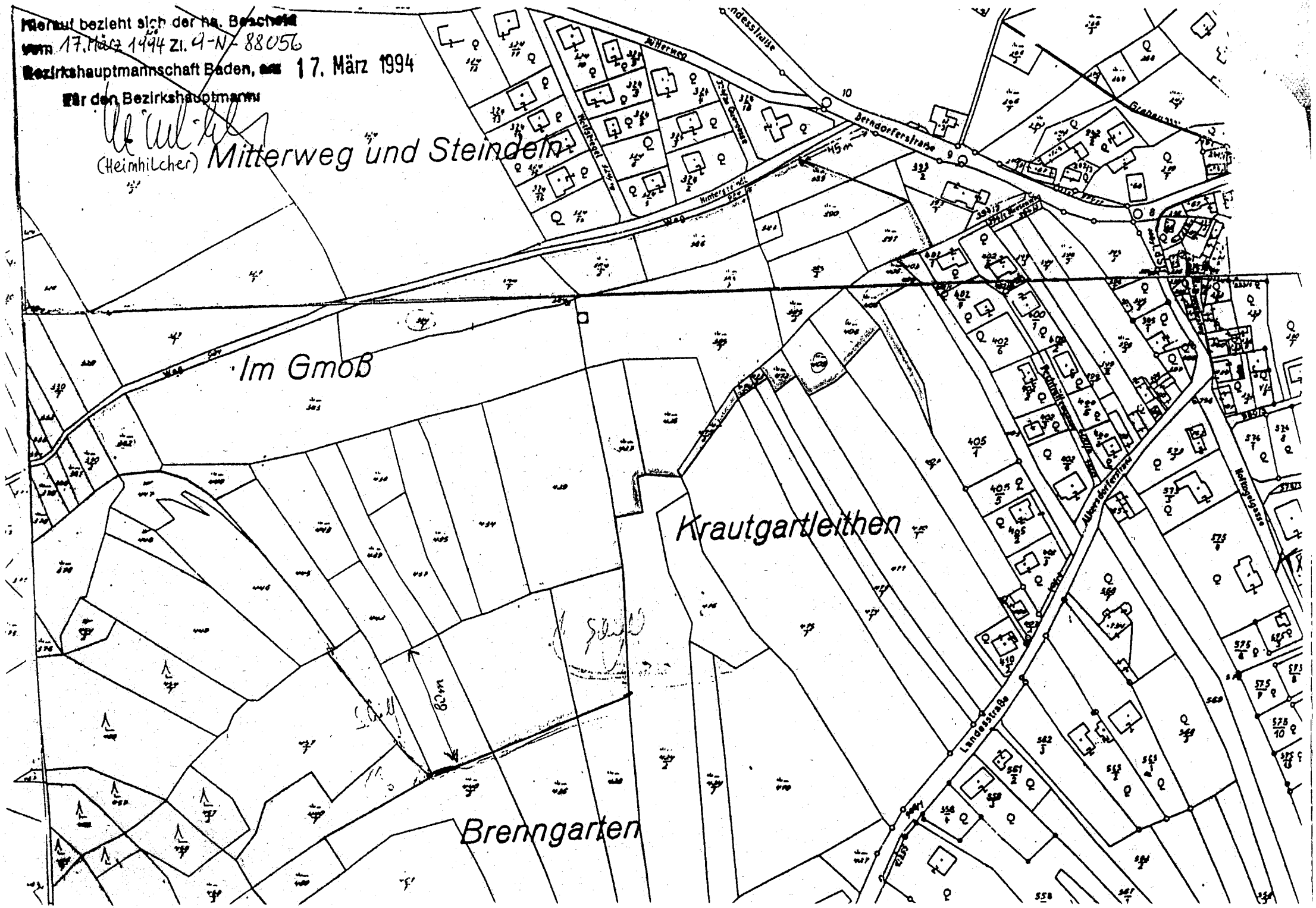

Abschrift

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung und Umwelt-Naturschutzabteilung
1014 Wien, Herrengasse 13 Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr

I

An

1. Brigitte STICKLER, Aignerstraße 7, 2560 Hernstein
2. Anna und Horst STEINER, Berndorferstraße 8, 2560 Hernstein
3. Emma und Karl BÜCHSENMEISTER, Gemeindegasse 2, 2560 Hernstein
4. Robert WÖHRER, Berndorferstraße 7, 2560 Hernstein
5. Wilhelmine STADLER, Gemeindegasse 4, 2560 Hernstein
6. Gemeinde HERNSTEIN, z.Hdn. des Bürgermeisters, Berndorferstraße 6, 2560 Hernstein
7. Hildegard und Herbert GÜNZL, Aignerstraße 13, 2560 Hernstein
8. Erich KOLLER, Brücklweg 4, 2560 Hernstein
9. Anneliese LAAS, Auer Welsbachgasse 1, 2603 Felixdorf
10. Raimund STEINER sen. und jun., Aignerstraße 1, 2560 Hernstein

RU5-2559/11 Dr. Breyer 5263 27. Jänner 1997

Betrifft
Naturgebilde Niedermoor westlich von Hernstein, Erklärung zum Naturdenkmal; Berufung

Bescheid

Über die rechtzeitig eingebrachten Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. März 1994, 9-N-88056, wird wie folgt entschieden:

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG wird den Berufungen teilweise Folge gegeben und wird der angefochtene Bescheid behoben und wie folgt neu gefaßt:

"Das auf den Grundstücken Nr. 385/2, 460 und auf Teilbereichen der Grundstücke Nr. 390, 385/1, 386, 387, 391, 406, 408, 409, 426, 427, 429, 436, 440/2, 382, 383, 384/1, 384/2, 434, 435, 438, 439, 440/1, 443 und 444, alle KG Hernstein, d.h. auf den auf dem beiliegenden Plan der Abteilung B/7 vom 22. Juli 1996, GZ. 10138, grün umgrenzten Flächen, vorhandene flächenhafte Naturgebilde eines Feuchtbiotopkomplexes, bestehend aus einem Niedermoor und einem schilfdominierten Bestand mit Aschweiden und Feuchtwiesen, wird zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-4 (NSchG).

Im Bereich des Naturdenkmales ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Ausnahmen von diesem gesetzlich normierten Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Das Naturdenkmal darf nur durch eine zweimalige jährliche Mahd genutzt werden. Der früheste Mähzeitpunkt wird bei den Feuchtwiesen mit 1. Juli, bei den Trockenwiesen, das sind der innerhalb des Naturdenkmales gelegene Anteil der Grundstücke Nr. 429, 434, 435, 436, 438, 439, 443 und 444, mit 15. Juni festgelegt;

2. Eine extensive Beweidung der Wiesen im Herbst ist gestattet;

3. Das Niedermoor auf Grundstück Nr. 383 darf, abgesehen von den Aschweidenbeständen, nur einmal jährlich im September gemäht werden;

4. Das dort teilweise geackerte, bzw. einen Schilfbestand aufweisende Grundstück Nr. 409 darf wieder in eine Wiese rückverwandelt werden;

5. Generell ist im Bereich des Naturdenkmales der Einsatz von Düngemitteln aller Art, d.h. sowohl von organischem als auch mineralischem Dünger verboten, ebenso die Verwendung von Pestiziden aller Art;

6. Das Aushubmaterial von der Grabenräumung, das sich neben dem Graben auf Grundstück Nr. 390 befindet, darf entfernt werden;

7. Die jagdliche Nutzung unterliegt keiner Einschränkung.

Rechtsgrundlage:
§ 9 Abs. 5 im Zusammenhalt mit § 7 Abs. 2 NSchG."

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Behörde I. Instanz das auf den im Spruch dieses Bescheides genannten Grundstücken sowie auf weiteren Grundstücken der KG Hernstein gelegene flächenhafte Naturgebilde eines Feuchtbiotopkomplexes zum Naturdenkmal erklärt. Weiters wurden Ausnahmen vom gesetzlichen Eingriffsverbot zugelassen.

Gegen diesen Bescheid haben vierzehn der betroffenen Grundeigentümer und die Gemeinde Hernstein fristgerecht berufen. Als Berufungsgründe wurden im wesentlichen wirtschaftliche Gründe (Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe) vorgebracht. Weiters wurde eingewendet, daß sich schon begrifflich aus § 9 Abs. 4 NSchG ergäbe, daß unter Naturgebilde lediglich räumlich eng abgegrenzte außergewöhnliche Erscheinungsformen der Natur zu verstehen seien. Abschließend wird jeweils beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Zunächst ist festzuhalten, daß gemäß § 9 Abs. 1 NSchG die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären kann. Gemäß Abs. 4 gehören zu diesen Naturgebilden insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Wie dem der Berufungsbehörde vorliegenden Verwaltungsakt zu entnehmen ist, beantragte die NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 22. April 1993 jenes Niedermoor westlich von Hernstein, welches in der von der Bezirkshauptmannschaft Baden angeregten Biotopkartierung unter der Nummer ÖK Nr. 76, Lf. Nr. 106 geführt wird zum Naturdenkmal zu erklären. Aufgrund dieses Antrages leitete die Behörde I. Instanz ein Ermittlungsverfahren ein und erließ nach dessen Abschluß den nun angefochtenen Bescheid.

Zur Klärung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Naturdenkmalerklärung gegeben sind, sowie zur Beurteilung, ob nicht auch durch andere privatrechtliche Wege oder eine Kombination aus Unterschutzstellung und Vertragsnaturschutz das angestrebte Schutzziel erreicht werden könne, beraumte die Berufungsbehörde für den 28. Juni 1995 eine mündliche Ortsaugenscheinverhandlung an.

Über diese Verhandlung wurde folgende Niederschrift aufgenommen:

"Verhandlungsschrift

aufgenommen vom Amt der NÖ Landesregierung am 28. Juni 1995 in der Gemeinde Hernstein (Gemeindeamt).
Beginn der Verhandlung: 10.00 Uhr

Anwesend

Dr. Gertrud Breyer	als Verhandlungsleiter
Monika Zechmeister	als Schriftführer
Dr. Werner Haas	als Amtssachverständiger für Naturschutz
Dipl.Ing. Wolfgang Suske	als Vertreter des Niederösterreichischen Landschaftsfonds
Dipl.Ing. Herbert Beyer	als Vertreter für die NÖ Umweltanwaltschaft
Dipl.Ing. Ernst Reischauer	als Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammer
Bürgermeister Schneidhofer	als Vertreter der Gemeinde
Obmann Adolf Steiner	als Vertreter der Gemeinde
Bezirksbauernkammer	
Anna Fuchs	als Berufungswerber
Neubauer Günter	
Stickler Franz	
Stickler Brigitte	
Koller Erich	
Laas Anneliese	
Zaloznik Johann jun.	
Steiner Raimund	
Emma Büchsenmeister	
Günzl Herbert	
Penninger Josef	
Stadler Franz	

A) Gegenstand:

Berufungen gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 17. März 1994, 9-N-88056. Mit diesem Bescheid hat die Behörde I. Instanz das flächenhafte Naturgebilde eines Feuchtbiotop-komplexes, bestehend aus einem Niedermoor und einem schilf-dominierten Bestand mit Aschweiden und Feuchtwiesen, in der KG Hernstein zum Naturdenkmal erklärt.

B) Allgemeines:

Die Verhandlung wurde mit Verfügung der NÖ Landesregierung vom 5. Mai 1995, Zl. II/3-2559/4, für den heutigen Tag anberaumt.

Die formalen Vorschriften über die Auflage der Entwurfsbehelfe wurden erfüllt; die Nachweise hierüber sowie über die Einladung der bekannten Beteiligten liegen bei der Verhandlung vor.

Der Verhandlungsleiter gibt bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

Zu Beginn der Verhandlung wird von der Verhandlungsleiterin erklärt, daß es zumindest für Teile der von der Behörde I. Instanz zum Naturdenkmal erklärten Flächen zwischenzeitlich andere Formen der Sicherstellung der Erhaltung dieser Flächen gibt. Es bestünde die Möglichkeit anstelle einer Erklärung zum Naturdenkmal im Rahmen von Vertragsnaturschutz (ÖPUL-Verträge) diese hochwertigen Flächen zu erhalten.

Herr Dipl.Ing. Wolfgang Suske erklärt und erörtert die Möglich-keiten die seit 1. Jänner dieses Jahres für den Vertragsnatur-schutz offen stehen.

Nach einer ausführlichen Diskussion und Erörterung verschiedener Alternativen wird ein Lokalaugenschein durchgeführt.

C) Befund:

Im Zuge des heutigen Lokalaugenscheines konnte die im Befund des Gutachtens des NÖ Gebietsbauamtes II - Wiener Neustadt beschriebene Situation bestätigt werden. Ein Teil der Wiesen ist bereits gemäht. Die Schilfflächen sowie ihre Umgebung waren am heutigen Tag stark vernäßt.

D) Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird betont, daß der gesamte als Naturdenkmal vorgesehene Bereich schutzwürdig ist. Die Wertigkeit des Naturgebildes setzt sich im wesentlichen aus folgenden Faktoren zusammen:

Zum Ersten sind Reste ehemals ausgedehnter Feuchtgebiete erhalten geblieben, die wie etwa das Niedermoor bzw. die anmoorigen Gebiete mit Schilf und Weidenbeständen Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere sind. Am heutigen Tag konnte zusätzlich zum Vorkommen der Rohrammer und des Schwarzkelchens auch noch der Sumpfrohrsänger nachgewiesen werden. Ansonsten wird bezüglich des Vorkommens seltener Arten auf das oben zitierte Gutachten verwiesen. Die Wiesenflächen bilden andererseits eine wertvolle Ergänzung im Sinne eines Biotopverbundes zu diesen angesprochenen Feuchtgebieten. Es sind hier in vom verfügbaren Wasserangebot abhängiger Gradienz Feuchtwiesen bis hin zu trockeneren Wiesenstandorte festzustellen. Diese Standortvarianz wird aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hoch bewertet. Gerade im Hinblick auf den Druck, den die verbliebenen Wiesenlandschaften im Wienerwald ausgesetzt sind, ist eine Erhaltung der gegenständlichen Wiesengebiete unbedingt anzustreben.

Während der heutigen Verhandlung wurde seitens des Naturschutzes die Möglichkeit angeboten, die betroffenen Wiesenflächen über das Instrumentarium des Vertragsnaturschutzes zu schützen. Dazu ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, daß dies als durchaus gangbarer Weg angesehen wird.

Die eigentlichen Feuchtgebiete, das sind die Schilfflächen, das Niedermoor sowie unmittelbar an diese angrenzende stark vernäßte Wiesenflächen sollten jedoch unbedingt zum Naturdenkmal erklärt werden. Es ist allerdings hinzuzufügen, daß für den Fall, daß keine vertragliche Vereinbarung mit einzelnen Bewirtschaftern der Wiesenflächen zustande kommt, das Naturdenkmalverfahren auf diese Flächen mit Ausnahme der Parzelle 389 erweitert werden soll. Zur Abgrenzung der Naturdenkmalflächen ist zu sagen, daß diese am heutigen Tag nicht vorgenommen werden konnte, da hiefür eine Vermessung notwendig ist. Es wurde vereinbart, daß die Abgrenzung im Zuge der Flurbegehung für die vertraglichen Vereinbarungen durch Auspflockung vorgenommen wird.

E) Erklärungen:

Herr Dipl.Ing. Wolfgang Suske erklärt:

Für eine Anmeldung der betroffenen Wiesen beim Österreichischen Umweltprogramm unter der Position 'Pflege ökologisch wertvolle Flächen' wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:
In einer Flurbegehung am 12. Juli 1995 wird jede einzelne Wiese des Projektgebietes gemeinsam mit den Bauern besichtigt, notwendige Vereinbarungen betreffend des Mähzeitpunktes und eventuelle Düngeeinschränkungen festgelegt und die Prämienhöhe für die Pflegeleistung eingestuft. Dabei wird auf die individuelle betriebsstrukturelle Situation Rücksicht genommen.

Der ökologische Wert der Wiesen ergibt sich, wie schon erwähnt, vor allem durch den Verbund der trockenen und feuchten Wiesenflächen, was in der Folge eine verbindliche Teilnahme der betroffenen Landwirte mit den in dem Projektgebiet ausgewiesenen Wiesenflächen notwendig macht, um den Förderungsvoraussetzungen des Umweltprogrammes zu entsprechen.

Der Vertreter der NÖ Umweltanwaltschaft erklärt:

Die Vorgangsweise, welche vom Vertreter der Abteilung II/3 vorgehend beschrieben wurde, erscheint der NÖ Umweltanwaltschaft als ein durchaus gangbarer Weg, wenn es tatsächlich zu entsprechenden Verträgen kommen sollte. Allerdings wird darauf hingewiesen, daß jene Flächen, für welche es zu keiner Vertragslösung kommt, nach der NÖ Umweltanwaltschaft nicht aus dem Naturdenkmal entlassen werden könnten, weshalb für solche Flächen grundsätzlich keine Zustimmung betreffend einer Aufhebung des seinerzeitigen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Baden erwartet werden darf.

Des weiteren wird angeregt, soferne dies möglich ist, bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Einigung über den Zeitpunkt der Mahd zu erzielen, da dies für die Begehung am 12. Juli 1995 bereits eine wesentliche Vereinfachung darstellen würde. Aufgrund der Vorgespräche wäre aus unserer Sicht als Zeitpunkt für die erstmalige Mahd frühestens der 1. Juni akzeptabel (für jene Gebiete die außerhalb des Naturdenkmals zu liegen kämen).

Der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erklärt,

daß er es begrüßen würde, wenn eine vertragliche Lösung zustande käme. Betreffend der Naturdenkmalwürdigkeit des Gebietes hält er die Stellungnahme vom 20. Oktober 1993 vollinhaltlich aufrecht.

Herr Bürgermeister Schneidhofer erklärt:

Zur Abgabe einer Erklärung möchte ich das Ergebnis der Flurbegehung am 12. Juli 1995 abwarten.

Die anwesenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter erklären

sich bereit, am 12. Juli 1995 um 8.00 Uhr zum Gemeindeamt Hernstein zu kommen. Zu diesem Zeitpunkt wird dann gemeinsam mit dem Kartierungsteam die Reihenfolge der Wiesenbesichtigungen festgelegt.

Herr Franz Stickler, Tel. 02633/47148, erklärt sich bereit, als Kontaktperson zur Verfügung zu stehen. Er wird sich auch darum kümmern, daß hundert Holzpflöcke bei der Begehung zur Absteckung des Naturdenkmales zur Verfügung stehen.

Der 1. Juni als Termin für die erstmalige Mahd ist für die Landwirte akzeptabel.

Nicht unterfertigte Verhandlungsteilnehmer haben sich ohne Abgabe einer Erklärung bzw. nach Abgabe ihrer Erklärung ohne Unterschriftsleistung entfernt.

Da weiter nichts vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 13.15 Uhr geschlossen.

Dauer der Verhandlung: 8/2 Stunden

Unterschriften

Dr. Gertrud Breyer e.h.
Dipl.Ing. Herbert Beyer e.h.
Dipl.Ing. Wolfgang Suske e.h.
Dr. Werner Haas e.h.
Bürgermeister Schneidhofer e.h.
Josef Zaloznik e.h.
Günter Neubauer e.h.
Franz Stickler e.h.
Josef Penninger e.h.
Anneliese Laas e.h."

In weiterer Folge wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz eine Abgrenzung des Naturdenkmalareals vorgenommen. Anschließend wurde das Gebiet vermessen und wurden Pläne erstellt.

Gleichzeitig wurden mit den betroffenen Landwirten ÖPUL-Verträge abgeschlossen. Der Erhalt dieser, im Bescheid der Behörde I. Instanz als mitgeschützte Umgebung in das Naturdenkmalareal einbezogenen, aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Flächen ist somit durch vertraglichen Naturschutz sichergestellt.

Alle Parteien des Verfahrens wurden vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt. Den Parteien wurde mitgeteilt, daß die Pläne bei der Naturschutzabteilung zur Einsicht auflägen und wurden die Änderungen der Abgrenzung des beabsichtigten Naturdenkmales verbal umschrieben.

In Ihrer Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme gab Frau Stickler an, daß laut Vertrag - Pflege ökologisch wertvoller Flächen vereinbart wurde, einen 3 m breiten Streifen neben dem Graben als geschützte Fläche anzunehmen. Dies wäre eine geringere Flächenbeanspruchung als nun angegeben. Sie sei grundsätzlich gegen das Naturdenkmal, da aufgrund der vertraglichen Bewirtschaftung keine Gefährdung für die Weitererhaltung des Pflanzen- und Tierbestandes gegeben sei.

Anna und Horst Steiner erhoben Einspruch gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und begründeten dies einerseits damit, daß das kleine Niedermoor auf ihren Grundstücken mit dem großen etwas nördlich gelegenen Niedermoor nicht zusammenhängt. Weiters wurde vorgebracht, daß das Quellgebiet und Wasserlieferant der beiden Niedermoore, Parzelle 460, nicht in das Naturdenkmal einbezogen sei.

Herr Koller nahm dahingehend Stellung, daß aus wirtschaftlichen Überlegungen die Unterschutzstellung seiner Flächen eine Beeinträchtigung seiner künftigen Bewirtschaftungsform sei, die zu einer Verminderung der Einkommensverhältnisse führe.

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens gelangt die Berufungsbehörde zur Ansicht, daß die Naturgebilde auf den im Spruch näher bezeichneten Parzellen gemäß der planlichen Abgrenzung die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erklärung zum Naturdenkmal erfüllen. Die landschaftsprägende Wirkung sowie die besondere wissenschaftliche Bedeutung dieses Flächenbiotop-komplexes ist ausreichend dokumentiert. Diese fachliche Einschätzung wurde auch im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt. Es wurde in den Berufungen lediglich vorgebracht, daß eine Erklärung zum Naturdenkmal wegen der großflächigen räumlichen Ausdehnung unzulässig sei. Dazu ist festzuhalten, daß bereits die beispielsweise Aufzählung in § 9 Abs. 4 NSchG zeigt, daß das Naturschutzgesetz unter Naturgebilde nicht nur punktweise Naturerscheinungen, sondern auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen ansieht.

Hinsichtlich der Berufungseinwände bezüglich der Bewirtschaftungs-einschränkung und der Verminderung der Einkommensverhältnisse bemerkt die Berufungsbehörde, daß im Unterschutzstellungs-verfahren lediglich zu prüfen war, ob die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 9 Abs. 1 NSchG vorliegen oder nicht. Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten ist im Gesetz nicht vorgesehen. Wenn die Auswirkungen des Bescheides nach § 9 Abs. 1 NSchG eine erhebliche Minderung des Ertrages, eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs oder Nutzungs-möglichkeit mit sich bringen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Entschädigung nach § 18 Abs. 2 NSchG. Der Antrag auf Entschädigung ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigen-tümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landes-regierung einzubringen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Ergeht zur Kenntnis an:

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
2. Herrn/Frau Rudolf und Ursula Rauch, 2560 Hernstein, Aignerstraße 6
3. Herrn Günter Rauch, vertreten durch Frau Monika Rotheneder, 2753 Oberpiesting, Feldgasse 78a
4. Röm.Kath. Pfarrpfründe, z.Hdn. Hrn. Mag. Rupert Marx, 2560 Hernstein, Aignerstraße 10
5. Herrn Josef Gritsch, 2563 Pottenstein, Auweg 14
6. Herrn und Frau Davorin und Monika Kritzmann, 2560 Hernstein, Alkersdorferstraße 24
7. Herrn/Frau Josef und Hilda Steiner, 2560 Hernstein, Alkersdorf 3
8. Herrn Johann Schneidhofer, 2560 Hernstein, Alkersdorferstraße 28
9. Herrn/Frau Johann und Ingrid Zaloznik, 2560 Pöllau 2
10. Herrn Ing. Johann Neubauer, 1220 Wien, Melangasse 1/86/22

11. Herrn Günter Neubauer, 2560 Berndorf, K. Marxstraße 11
12. Frau Maria Baldia, 2560 Hernstein, Berndorferstraße 24
13. Herrn und Frau Leopold und Cäcilia Schneidhofer, 2560 Hernstein, Aigen, Hernsteiner Straße 4
14. Herrn und Frau Karl und Hilda Garherr, 2560 Hernstein, Berndorfer Straße 9
15. Frau Anna Fuchs (Verlassenschftskurator nach Johann Rauch) 2563 Pottenstein, Florianistraße 2
16. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Str. 52, z.Hdn. Frau Dr. Edelbauer
17. das Büro Landesrat Blochberger, z.Hdn. Herrn Reisinger
18. Frau Nagl zur Eintragung im Naturschutzbuch

19. der Bezirkshauptmannschaft 2500 Baden
Bezug: 9-N-88056
Beilagen: SB

zur Kenntnis und Zustellung mitfolgender Bescheidausfertigungen; der erstinstanzliche Verfahrensakt ist angeschlossen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Dipl.Ing. W u r z i a n
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dieser Bescheid ist seit 6. FEBRUAR 1997 rechtskräftig.
Baden, am - 8. Juli 1997
Für den Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Dike